

**Art. 114b Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag für am 1. Januar 2017
vorhandene Versorgungsempfänger**

¹Am 1. Januar 2017 vorhandene Versorgungsempfänger erhalten die nach Art. 72 in der bis 31. Dezember 2016 geltenden Fassung zustehenden Pflegezuschläge und Kinderpflegeergänzungszuschläge weiter. ²Die Zuschläge nehmen an allgemeinen Bezügeanpassungen nach Art. 4 teil.